



## **Endgültige Angebotsbedingungen**

**gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz  
und dem  
Nachtrag Nr. 1 vom 27.05.2011  
gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz**

**zum Basisprospekt vom 20.08.2010  
gemäß § 6 Absatz (1) Wertpapierprospektgesetz**

### **var. % Hamburger Sparkasse AG Inflationsanleihe Reihe 594**

**Emissionsvolumen EUR 13.500.000,--**

**04.07.2011**

Die Endgültigen Angebotsbedingungen zum Basisprospekt, die erst kurz vor Beginn des Angebots festgelegt werden, werden gemäß Art. 26 Absatz 5 UAbs. (1) 1. Alt. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt, das lediglich die Endgültigen Bedingungen enthält. Die Endgültigen Angebotsbedingungen gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz (WpPG) sind in Zusammenhang mit dem Basisprospekt nach § 6 Absatz (1) WpPG vom 20. August 2010 einschließlich eventueller Nachträge zu lesen. Sie stellen nicht den Basisprospekt selbst dar. Dieser wird bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe und in elektronischer Form auf der Internetseite <http://www.haspa.de> bereitgehalten. Für eine umfassende Information über die Emittentin, die angebotenen Wertpapiere und die mit diesen einhergehenden Risiken sind daher sowohl die Endgültigen Angebotsbedingungen als auch der Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge und das per Verweis einbezogene Registrierungsformular der Emittentin heranzuziehen.

## 1. Allgemeine Angaben zu den Inhaber-Schuldverschreibungen

### a) Einzelheiten zu den angebotenen Wertpapieren

Durch den Erwerb der Inhaber-Teilschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) erhalten die Anleger einen Anspruch auf Abwicklung der Schuldverschreibungen durch Zahlung bei Fälligkeit zum Nennwert nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen sowie einen Anspruch auf Zahlung der in den Schuldverschreibungsbedingungen näher bestimmten Zinsen. Sie verbriefen kein Recht auf Dividendenzahlungen oder sonstige regelmäßige Ausschüttungen auf die Wertpapiere.

Die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen sind in den **Schuldverschreibungsbedingungen** im Detail aufgeführt. Allein diese dokumentieren sämtliche für die Schuldverschreibungen und die Rechtsbeziehungen zwischen Emittentin und Anleger wichtigen Einzelheiten.

**ISIN Code** DE000A1K0L78

**WKN** A1K0L7

**Stückelung** Die Schuldverschreibungen im Gesamtnennwert von EUR 13.500.000,- sind in 13.500 Schuldverschreibungen zu je EUR 1.000 eingeteilt.

<b>Verzinsung</b>	entspricht für die erste und zweite Zinsperiode 3,55% <i>per annum</i> und für die dritte bis fünfte Zinsperiode der Summe aus 0,00% <i>per annum</i> und der auf der Grundlage des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) des Euroraums, ausgenommen Tabakwaren (unrevidiert, nicht saisonbereinigt), berechneten jährlichen Inflationsrate an dem der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorangehenden Bewertungstag (wie in den Schuldverschreibungsbedingungen definiert), mindestens jedoch 1,00%, jeweils bezogen auf den Nennwert.
<b>öffentlicher Verkaufsbeginn</b>	11.07.2011
<b>Zeichnungsfrist</b>	11.07.2011 bis 12.08.2011  Eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist oder ein anschließender freihändiger Verkauf eventueller, während der Zeichnungsphase nicht platzierter Wertpapiere bleiben vorbehalten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen.
<b>Valutierung / Emissionstermin</b>	16.08.2011
<b>ordentliches Laufzeitende (Fälligkeitstag)</b>	16.08.2016
<b>anfänglicher Ausgabepreis je Schuldverschreibung</b>	100,00% des Nennwerts  Der Ausgabepreis gilt zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Sofern durch die Hamburger Sparkasse AG Kosten und Provisionen berechnet werden, richten sich diese nach dem Preisverzeichnis der Hamburger Sparkasse AG.

<b>Mindestbetrag / Höchstbetrag der Zeichnung<sup>1</sup> / Zuteilungsmethode</b>	Euro 1.000,00 / kein Höchstbetrag / Die Zeichnung der Schuldverschreibungen unterliegt keiner bestimmten Methode. Die Zuteilung erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge. Ein besonderes Verfahren zur Meldung des zugeteilten Betrags existiert nicht.
<b>Währung der Schuldverschreibung</b>	Euro (EUR)
<b>Kleinste handelbare Einheit</b>	EUR 1.000,00
<b>Börsennotierung</b>	Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Schuldverschreibungen in den Regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg. Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.
<b>Angaben zu dem Basiswert</b>	<b>Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) des Euroraums, ausgenommen Tabakwaren (unrevidiert, nicht saisonbereinigt)</b>  Bloombergseite: CPTFEMU <Index> Festlegungsstelle: EUROSTAT

---

<sup>1</sup> Gemeint ist hier nicht ein gemäß den anwendbaren Schuldverschreibungsbedingungen mindestens (oder höchstens) je Schuldverschreibung von der Emittentin auszahlender Betrag, sondern der kleinstmögliche (bzw. größtmögliche) Betrag, zu dem Anleger die Schuldverschreibungen zeichnen können.

Der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) des Euroraums ohne Tabakwaren (unrevidiert, nicht saisonbereinigt) ist der gewichtete Durchschnitt der monatlich veröffentlichten Harmonisierten Verbraucherpreisindizes ohne Tabakpreise (nicht korrigierte Serien) für die 17 Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion (sog. Euroraum). Treten dem Euroraum weitere Staaten bei, wird der Index entsprechend angepasst. Der HVPI stellt einen Wirtschaftsindikator zur Messung der zeitlichen Preisveränderung für Konsumgüter und -dienstleistungen in privaten Haushalten dar und bietet so ein offizielles Maß für die Konsumgüterinflation im Euroraum. Er bietet harmonisierte Angaben zur Inflation und wurde für den internationalen Vergleich von Veränderungen der Verbraucherpreise geschaffen.

Die sog. jährliche Inflationsrate misst die Preisveränderungen im laufenden Monat gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres. Diese Maßzahl gibt aktuelle Preisveränderungen wieder, kann aber durch einmalige Effekte in einem der Monate beeinflusst werden.

Weitere Angaben zu dem Basiswert und seiner vergangenen und künftigen Entwicklung können der Webseite von EUROSTAT unter <http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/hicp/introduction> entnommen oder bei der Haspa unter der Telefonnummer **040 – 35 79 72 29** eingeholt werden.

Die in diesem Wertpapierprospekt enthaltenen Angaben zu dem Basiswert wurden der oben genannten Internetseite und anderen öffentlich zugänglichen Datenbanken und Quellen entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den vorgenannten Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

#### **Interessenkonflikte**

Es liegen keine Interessen oder Interessenkonflikte vor, die für die Emission oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

Bei den zu begebenden Wertpapieren handelt es sich um nach interner Beschlussfassung des für die Genehmigung der jeweiligen Eigenemission zuständigen Ausschusses der Emittentin vom 04.07.2011 geschaffene Inhaber-Schuldverschreibungen, deren Form und Inhalt sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger sich nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bestimmen.

Im rechtlichen Sinne erwerben die Anleger einen Miteigentumsanteil an der bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer in der Bundesrepublik Deutschland hinterlegten Global-Inhaber-Schuldverschreibung, durch die die oben genannten Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger während der gesamten Laufzeit verbrieft sind (§ 1 der Schuldverschreibungsbedingungen). Die Ausgabe effektiver Stücke ist generell gemäß § 1 Absatz (2) der Schuldverschreibungsbedingungen ausgeschlossen. Die den Inhabern der Schuldverschreibung zustehenden Miteigentumsanteile an den jeweiligen Inhaber-Schuldverschreibungen können ausschließlich in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle übertragen werden. Im Übrigen unterliegen die Wertpapiere keinen Beschränkungen der freien Übertragbarkeit. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt gemäß den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

#### b) Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Wertpapierprospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem *United States Securities Act of 1933* (der „Securities Act“) in seiner jeweiligen Fassung registriert. Die Schuldverschreibungen oder Ansprüche daraus dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen oder anderen/an andere für ein(en) direktes oder indirektes Angebot, Verkauf, Weiterverkauf, Weiterveräußerung, Handel oder Lieferung innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rech-

nung oder zu Gunsten von US-Personen direkt oder indirekt angeboten, verkauft, weiterveräußert, gehandelt oder geliefert werden. Daher wird jede(s)/jeder direkte oder indirekte Angebot, Verkauf, Weiterverkauf, Weiterveräußerung, Handel oder Lieferung innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen nicht anerkannt.

„Vereinigte Staaten“ sind die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Einzelstaaten und des Distrikts von Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und andere Gebiete, die ihrer Jurisdiktion unterliegen.

„US-Person“ ist

- (i) jede natürliche Person, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist,
- (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder sonstige Rechtspersönlichkeit, die in oder nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Untergliederungen errichtet wurde oder ihren Hauptsitz in den Vereinigten Staaten hat,
- (iii) ein „*estate*“ oder „*trust*“, dessen Beauftragter, Verwalter oder Treuhänder eine US-Person ist,
- (iv) ein Pensionsplan für Angestellte, Vorstandsmitglieder oder Direktoren einer Rechtspersönlichkeit wie oben in (ii) beschrieben oder
- (v) jede andere US-Person wie in *Regulation S* unter dem *Securities Act* definiert.

#### c) Beratung

Dieser Wertpapierprospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die jeweilige Hausbank oder den Finanzberater des Anlegers. Die im Basisprospekt, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen getroffenen Aussagen zu den Schuldverschreibungen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse des einzelnen Anlegers dar.

Bezüglich der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen wird empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Ausübung oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen beraten zu lassen.

#### d) Besteuerung und Abgaben

Alle im Zusammenhang mit der Schuldverschreibung anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Schuldverschreibungsgläubigern zu tragen.

Einnahmen aus den Inhaber-Schuldverschreibungen (Zinsen, Stückzinsen, Veräußerungserlöse und Auszahlungen) an Steuerausländer unterliegen im Inland keinem Steuerabzug,

sofern die Einnahmen keiner im Inland unterhaltenen Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) zuzurechnen sind. Steuerausländer im vorstehenden Sinne ist jede natürliche Person mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt sowie jede juristische Person mit Sitz und Ort der Geschäftsleitung außerhalb Deutschlands.

Fließen die Einnahmen einem Steuerinländer zu oder sind sie einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen, unterliegen sie einem Steuerabzug. Der Steuerabzug auf Zinsen beträgt (ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer) 25 % des gesamten Zinsertrages (Kapitalertragsteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Kapitalertragsteuer. Im Falle der Veräußerung der Inhaber-Schuldverschreibung sowie bei Auszahlung entsteht Kapitalertragsteuer ebenfalls in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Kapitalertragsteuer, wobei Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer grundsätzlich die Differenz zwischen dem um die Veräußerungskosten reduzierten Veräußerungserlös bzw. dem Zahlungsbetrag einerseits und den nachgewiesenen Anschaffungskosten andererseits ist. Erfasst werden also auch realisierte Wertsteigerungen. Sind die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen oder ist ihr Nachweis ausgeschlossen, bemisst sich die Kapitalertragsteuer nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Auszahlung. Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Die Steuer reduziert sich, soweit ein Freistellungsauftrag erteilt ist (EUR 801,00 bzw. EUR 1.602,00 bei zusammenveranlagten Ehegatten).

Die Kapitalertragsteuer und der im Abzug erhobene Solidaritätszuschlag haben Abgeltungswirkung, d.h. sie sind die endgültige Steuer und werden in keine Veranlagung einbezogen, sofern (i) die Inhaber-Schuldverschreibungen im Privatvermögen gehalten werden, (ii) die Einnahmen nicht zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören und (iii) der Steuerpflichtige nicht die Einbeziehung in die Veranlagung beantragt (§ 43 Absatz (5) Satz 3 EStG).

Im Falle eines Antrags gemäß § 43 Absatz (5) Satz 3 EStG unterliegt der Kapitalertrag grundsätzlich dem so genannten gesonderten Einkommensteuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 32 d EStG) in Höhe von 25 % (ohne Berücksichtigung von Kirchensteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Einkommensteuer. Die tatsächlichen Werbungskosten können nicht abgezogen werden. Stattdessen erfolgt der Abzug eines Sparer-Pauschbetrags in Höhe von EUR 801,00 bzw. EUR 1.602 bei zusammenveranlagten Ehegatten.

Wird die Inhaber-Schuldverschreibung in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten oder gehören die Einnahmen zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, wird der Anleger mit seinen Einkünften aus der Inhaber-Schuldverschreibung zum persönlichen Einkommensteuersatz bzw. zum Körperschaftsteuersatz veranlagt, ohne dass der gesonderte Einkommensteuertarif anwendbar ist. Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sind abzugsfähig. Soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wurde, wird diese auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld angerechnet. Gleiches gilt für den im Abzugswege einbehaltenen Solidaritätszuschlag.

Bezüglich der Einzelheiten wird jedem Anleger empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

e) Weitere Angaben zu den Schuldverschreibungen

**Emittentin** der Schuldverschreibungen ist die Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg.

**Berechnungsstelle** und **Zahlstelle** ist ebenfalls die Hamburger Sparkasse AG.

**Hinterlegungsstelle** ist Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main.

Außer in den gesetzlichen oder in den Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehenen Fällen beabsichtigt die Emittentin nicht, **Veröffentlichungen** von Informationen nach erfolgter Emission vorzunehmen.

Abgesehen von den oben erwähnten Angebots- und Verkaufsbeschränkungen unterliegt das Angebot der zu begebenden Inhaber-Schuldverschreibungen keinen speziellen Bedingungen.

## 2. Zinszahlungsszenarien/Beispielrechnungen

In den beiden ersten Jahren der Laufzeit der Schuldverschreibung (**Zinsperiode 1 und 2**) erfolgt eine feste Verzinsung zu 3,55% *per annum*, bezogen auf den Nennwert.

In den folgenden Laufzeitjahren (**Zinsperioden 3 bis 5**) erfolgt eine Verzinsung in Höhe von 0,00% *per annum*, bezogen auf den Nennwert, zuzüglich eines Inflationsausgleichs. Dieser Inflationsausgleich entspricht der auf Basis des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) des Euroraums ohne Tabakwaren (unrevidiert, nicht saisonbereinigt) berechneten jährlichen Inflationsrate für den Monat Mai eines jeden Kalenderjahres der Zinsperioden 3 bis 5. Der Zinskupon für die Zinsperioden (n) (mit n von 3 bis 5) berechnet sich wie folgt:

$$0,00\% + \left( \frac{\text{HVPI}_n}{\text{HVPI}_{n-1}} - 1 \right)$$

Mindestens beträgt der Zinskupon dabei 1,00%.

### Beispiele für Zinszahlungen in den Zinsperioden 3 bis 5:

Jährliche Inflationsrate: $\left( \frac{\text{HVPI}_n}{\text{HVPI}_{n-1}} - 1 \right)$	Zinskupon: (0,00% + jährliche Inflationsrate), mindestens 1,00%
-0,2%	1,00%
0,1%	1,00%
0,4%	1,00%
0,8%	1,00%
1,0%	1,00%
1,2%	1,20%
1,5%	1,50%
2,4%	2,40%
2,9%	2,90%

Die in diesen Beispielen verwendeten Zahlen haben rein beispielhaften und informativen Charakter und stellen keine Zusicherung hinsichtlich der variablen Kuponzahlung dar. Frühere Wertentwicklungen des Basiswerts sind kein verlässlicher Indikator für künftige Wertentwicklungen.

### 3. Schuldverschreibungsbedingungen

var. % Hamburger Sparkasse AG Inflationsanleihe  
Reihe 594 (2011/2016)

**(ISIN DE000A1K0L78)**

#### § 1

##### Form und Nennwert, Verbriefung, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit, Währung

- (1) Die von der Hamburger Sparkasse AG (die „**Emittentin**“) begebenen Inhaber-Teilschuldverschreibungen (ISIN DE000A1K0L78), bezogen auf den in § 4 angegebenen Basiswert, im Gesamtnennwert von EUR 13.500.000,-- sind eingeteilt in 13.500 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, nicht nachrangige Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 1.000,00(die „**Schuldverschreibungen**“).
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) hinterlegt ist. Effektive Stücke oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (3) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (einzeln oder zusammen „**Schuldverschreibungsgläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die nach dem Erwerb in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream und, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel (die „**Euroclear**“), und der Clearstream Banking S.A. übertragen werden können.
- (4) Im Effekten giroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von einer Schuldverschreibung oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (5) Die Währung der Emission lautet auf Euro („**EUR**“). Die Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in 17 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen.

#### § 2

##### Abwicklung (durch Zahlung)

- (1) Jedem Schuldverschreibungsgläubiger steht nach Maßgabe dieser Schuldverschreibungsbedingungen ein Anspruch auf Abwicklung der Schuldverschreibungen durch

Zahlung (Barausgleich) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (Abwicklungsart Zahlung) sowie auf Zinszahlungen gemäß § 3 zu.

- (2) Der Auszahlungsbetrag je Schuldverschreibung entspricht, vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 5, dem Nennwert (§ 1 Absatz (1)).
- (3) „**Bewertungstag (n)**“ ist jeweils der zweite Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag gemäß § 3 Absatz (1).

### § 3

#### Verzinsung, Bankgeschäftstag

- (1) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 16.08.2011 (der „**Valutatag**“ oder der „**Beginn des Zinslaufs**“) bis zum Kündigungstag (§ 5), höchstens jedoch bis zum Fälligkeitstag (§ 7 Absatz (1)) verzinst. Die Zinsen sind jeweils jährlich nachträglich, jeweils am 16.08. eines jeden Kalenderjahres, erstmals am 16.08.2012 (jeweils ein „**Zinszahltag**“) zu zahlen. Fällt ein Zinszahltag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, so besteht der Anspruch auf Zinszahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen. Zinsen werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals jedoch vom Valutatag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (die Zinsperiode (1)), (jeweils eine „**Zinsperiode**“) berechnet. Stückzinsen werden von der 3. bis zur 5. Periode nicht berechnet. Die Berechnung der Anzahl der Tage der Zinsperiode erfolgt auf der Basis der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinszahltag fällt, (*actual/actual*) nach der Regel Nr. 251 der International Capital Markets Association (ICMA).

Der Zinssatz für die erste und die zweite Zinsperiode beträgt 3,55% *per annum*, bezogen auf den Nennwert.

Der Zinssatz für die Zinsperioden 3 bis 5 entspricht der in Prozent *per annum* und bezogen auf den Nennwert ausgedrückten Summe aus 0,00% und der an dem jeweiligen Bewertungstag der Zinsperiode von der Berechnungsstelle festgestellten jährlichen Inflationsrate. Die jährliche Inflationsrate für eine Zinsperiode (n) (mit n von 3 bis 5) entspricht dabei der Differenz aus dem Quotienten des von der Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Referenzkurses des Basiswerts (§ 4 Absatz (2)) für den Monat Mai der Zinsperiode (n) (als Zähler) und dem von der Festlegungsstelle für den Monat Mai der unmittelbar vorangegangenen Zinsperiode (n-1) berechneten und veröffentlichten Referenzkurs des Basiswerts (als Nenner) und 1.

Als Formel ausgedrückt wird der Zinssatz für die Zinsperioden 3 bis 5 wie folgt berechnet:

$$0,00\% + \left( \frac{\text{Referenzkurs Basiswert}_n}{\text{Referenzkurs Basiswert}_{n-1}} - 1 \right)$$

Mindestens entspricht der zu zahlende Zinssatz für die Zinsperioden 3 bis 5 dabei 1,00% *per annum*, bezogen auf den Nennwert (die „**Zinsuntergrenze**“ bzw. der „**Zinsfloor**“).

- (2) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Schuldverschreibungsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Hamburg für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- (3) Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode 3 bis 5 gemäß Absatz (1) wird innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungstag (n) gemäß § 2 Absatz (3) durch die Berechnungsstelle (§ 7 Absatz (4)) gemäß § 14 bekannt gemacht.

#### § 4

##### Basiswert

- (1) Der „Basiswert“ entspricht dem Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) des Euro-raums, ausgenommen Tabakwaren (unrevidiert, nicht saisonbereinigt) (der „**Index**“).
- (2) Der „**Referenzkurs**“ entspricht dem Stand des Index, wie er an Berechnungstagen von dem statistischen Amt der Europäischen Union EUROSTAT (die „**Festlegungsstelle**“) berechnet und auf der Bloombergseite CPTFEMU <Index> veröffentlicht wird. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen der Index von der Festlegungsstelle üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.

#### § 5

##### Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dafür geeignet erachtet, (die „**Neue Festlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht, so gilt, sofern die Emittentin dies entsprechend § 14 bekannt gemacht hat, jede in diesen Schuldverschreibungsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (2) Bei Aufhebung des Index oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index ist die Emittentin berechtigt, die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kur-ses mit dem Ziel anzupassen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich so weit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Anpassungsmaßnahmen standen. Andernfalls legt sie einen Nachfolgeindex fest, der den Schuldverschreibungen statt des Index zu-grunde gelegt wird (der „**Nachfolgeindex**“). Jede in diesen Schuldverschreibungsbe-dingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammen-hang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Indexbestandteile führen nicht zu einer Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen, außer wenn das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr mit dem am Valutatag (§ 3 Absatz (1)) maßgebenden Konzept und der Berechnung des Index vergleichbar sind. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt.
- (4) Anpassungen nach den Absätzen (1) bis (3) sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (5) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, unzumutbar oder nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 2 und § 3 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss.

## § 6

### Marktstörungen

- (1) Sofern nach in billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffener Feststellung der Emittentin an einem Bewertungstag (n) eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Wenn der Bewertungstag um zehn hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Referenzkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt.

- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
- (a) (im Falle eines fungible Indexbestandteile beinhaltenden Basiswerts) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an einer oder mehreren Börsen oder einem oder mehreren Märkten, an denen ein oder mehrere dem Index zugrunde liegende Werte notiert sind bzw. gehandelt werden, allgemein,
  - (b) (im Falle eines fungible Indexbestandteile beinhaltenden Basiswerts) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes)
    - (i) eines oder mehrerer dem Index zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder
    - (ii) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die „**Terminbörse**“),
  - (c) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung der Festlegungsstelle oder
  - (d) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das andere Ereignis nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen (im Falle eines fungible Indexbestandteile beinhaltenden Basiswerts) ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

## § 7

### Fälligkeit, Zahlungen

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 5 am 16.08.2016 (der „**Fälligkeitstag**“) gemäß § 2 zurückgezahlt.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag oder ein Zinszahltag auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag (§ 3 Absatz (2)) ist, so besteht der Anspruch auf (Zins-)Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Der Schuldverschreibungsgläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Leistungen aufgrund einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.
- (3) Der Auszahlungs- oder Kündigungsbetrag sowie jede Zinszahlung ist in EUR zu leisten und wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- (4) „**Berechnungsstelle**“ ist die Hamburger Sparkasse AG. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 14 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese aus-

schließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsgläubigern.

- (5) Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin als Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) an die Clearstream zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (6) Zahlungen seitens der Emittentin an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (7) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit auch ohne öffentliche Bekanntmachung Schuldverschreibungen am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben, zu halten und/oder wieder zu veräußern.
- (8) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 14 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsgläubigern.
- (9) Alle in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen, insbesondere der Zahlung von Zinsen oder des Auszahlungs- oder Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Schuldverschreibungsgläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

## § 8

### Ordentliche Kündigung

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist, außer in den Fällen des § 5, ausgeschlossen.

## § 9

### Änderung der Schuldverschreibungsbedingungen

- (1) Bestimmungen in diesen Schuldverschreibungsbedingungen können in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512; Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) durch gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Schuldverschreibungsgläubigern oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgrund kollektiver Bindung geändert werden.

- (2) Die Schuldverschreibungsgläubiger können durch Mehrheitsbeschluss mit Wirkung für alle Gläubiger derselben Schuldverschreibung solchen Änderungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen zustimmen, die von der Emittentin vorgeschlagenen werden.
- (3) Die Schuldverschreibungsgläubiger entscheiden dabei grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Schuldverschreibungen geändert werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% Prozent der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit). Die Schuldverschreibungsgläubiger beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung (§ 11) oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG.
- (4) Das Stimmrecht jedes Schuldverschreibungsgläubigers entspricht dem Anteil des Nennwerts der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am Gesamtnennwert der ausstehenden Schuldverschreibungen; wobei das Stimmrecht für Anteile der Emittentin nach genauerer Maßgabe des § 6 Absatz (1) SchVG ruht und diese nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen zählen.

#### § 10

##### Gemeinsamer Vertreter

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte können die Schuldverschreibungsgläubiger nach Maßgabe des § 7 SchVG einen Gemeinsamen Vertreter der Schuldverschreibungsgläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) aller Schuldverschreibungsgläubiger bestellen, der die ihm im SchVG zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

#### § 11

##### Gläubigerversammlung

- (1) Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem Gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie muss nach Maßgabe des § 9 SchVG einberufen werden, wenn Schuldverschreibungsgläubiger, deren gehaltene Schuldverschreibungen zusammen 5% des Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen oder überschreiten, dies gegenüber der Emittentin schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen Gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen oder aus sonstigem besonderen Interesse eine Einberufung berechtigterweise verlangen.
- (2) Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte eines Schuldverschreibungsgläubigers ist davon abhängig, dass der jeweilige Schuldverschreibungsgläubiger eine schriftliche Bescheinigung seines depotführenden Instituts vorlegt, die seinen vollen Namen und seine volle Anschrift enthält und den Gesamtnennwert der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am siebten Kalendertag vor dem Tag der Gläubigerversammlung (Stichtag) angibt.

Ferner hat sich jeder Schuldverschreibungsgläubiger vor Teilnahme an der Gläubigerversammlung bis spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung in Textform bei der Emittentin anzumelden.

- (3) Die Gläubigerversammlung findet nach Wahl der Emittentin in Hamburg oder Frankfurt am Main statt.

## § 12

### Status, Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

## § 13

### Aufstockung

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Schuldverschreibungen zu in jeder Hinsicht (bis auf den Emissionstermin) identischen mit den hierin niedergelegten Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Schuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Schuldverschreibungen und sind voll mit diesen austauschbar. Der Begriff „Schuldverschreibung“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

## § 14

### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, ggf. dem elektronischen Bundesanzeiger oder - soweit zulässig - auf der Internetseite <http://www.haspa.de> veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

## § 15

### Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hamburg.

## § 16

### Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Schuldverschreibungsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind, das heißt deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Schuldverschreibungsbedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § 14 bekannt gemacht.

- (5) Sollten im Falle des Vorliegens eines offensichtlichen Schreib- und/oder Rechenfehlers nach Absatz (2) oder im Falle des Vorliegens einer widersprüchlichen und/oder lückenhaften Bestimmung nach Absatz (3) die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Grundsatzes der sogenannten *falsa demonstratio non nocet* (Unschädlichkeit einer falschen Bezeichnung) nicht vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, statt der Berichtigung oder Ergänzung die Schuldverschreibungen nach den Absätzen (2) und (3) vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung nach § 14 zu kündigen, sofern sie zu einer Irrtumsanfechtung (im Sinne des § 119 BGB) des Begebungsvertrags bzw. Rechtsgeschäfts, durch das die Schuldverschreibungen wirksam entstanden sind, berechtigt wäre. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam (der „**Kündigungstag**“). Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger abweichend von § 2 und § 3 einen Betrag je Schuldverschreibung, der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung berechnet wird (der „**Kündigungsbetrag**“).

Hamburg, den 06.07.2011

gez. Carsten Hoever

gez. Patrick Struck

**Hamburger Sparkasse AG**